

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2019
Nr. 16
Mittwoch, 17.07.2019
von Seite 94 bis 103

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
V. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide)	Seite	95
VIII. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)	Seite	96
Satzung des Kommunal-Diakonischen-Wohnungsverbandes Heide	Seite	97
	Seite	
NICHTAMTLICHER TEIL		
	Seite	
	Seite	
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

V. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.06.2019 folgende

V. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis - Anlage der Straßenreinigungssatzung (Reinigungsverpflichtung durch Eigentümerinnen und Eigentümer anliegender Grundstücke) - wird um die nachfolgenden Straßen ergänzt:

- Anna-Engelbrecht-Ring
- Auguste-Ebeling-Straße
- Verlängerung Österstraße ab Hausnummern 34/53

Die Übertragung der Reinigungspflicht für die vorgenannten Straßen bzw. den vorgenannten Straßenabschnitt wird erst wirksam, sobald diese für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25746 Heide, 28.06.2019
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister





VIII. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.06.2019 folgende VIII. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis - Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

- Herausnahme der Großen Westerstraße aus dem Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigung zweimal wöchentlich durchgeführt wird
- Aufnahme des Straßenabschnittes der Großen Westerstraße von der Kreuzung Büsumer Straße / Loher Weg / Mühlenstraße / Westerweide / Große Westerstraße bis zum Wendehammer im Bereich Große Westerstraße / Kleine Westerstraße in das Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigung einmal wöchentlich durchgeführt wird
- Aufnahme der Fußgängerzone Große Westerstraße (Bereich vom Wendehammer bis zur Markt-Westseite) in das Verzeichnis der Fußgängerstraßen mit Festsetzung einer zweimal wöchentlichen Reinigung
-  - Aufnahme des Zusatzes „bis einschließlich Hausnummer 51“ bei der Österstraße
-  - Herausnahme der Bruhnstraße
-  - Herausnahme des Zusatzes „früherer Teilbereich Kleine Westerstraße – von Harmoniestraße bis Anschluss Büsumer Straße“ bei der Marschstraße
- Herausnahme der Gustav-Frenssen-Straße
-  - Aufnahme der Lilly-Wolff-Straße

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25746 Heide, 28.06.2019
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Satzung
des Kommunal-Diakonischen-Wohnungsverbandes Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – GkZ – in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein –GO – wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.05.2019

folgende Satzung des Kommunal-Diakonischen-Wohnungsverbandes erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Stadt Heide und der Kirchenkreis Dithmarschen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Kommunal-Diakonischer-Wohnungsverband Heide“ und hat seinen Sitz in Heide.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Kommunal-Diakonischer-Wohnungsverband Heide“.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Heide.

§ 3
Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, alle mit der Wohnungssicherung, Wohnraumversorgung und Unterbringung wohnungsloser Menschen zusammenhängenden Arbeiten auf dem Gebiet der Stadt Heide zu integrieren und durchzuführen. Dazu gehören auch die Aufgaben, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Heide als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, insbesondere aus dem Zuständigkeitsbereich der Örtlichen Ordnungsbehörde nach dem LVwG und nach dem SGB Übertragen worden sind. Diese Aufgaben sind nach § 2 Abs. 1 GkZ mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf den Verbandsvorsteher übertragen. Der Zweckverband kann selbst Wohnungsbauträger sein oder auch Geschäftsbesorgungen für andere Wohnungsbauträger ausüben. Darüber kann er Aufgaben der Wohnungsvermittlung wahrnehmen.
- (2) Darüber hinaus nimmt der Zweckverband die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Beratungstätigkeiten wahr. Der Zweckverband kann auch für Ämter und Gemeinden

außerhalb des Verbandsgebietes Beratungstätigkeiten und Sozialarbeit gegen Kostenerstattung wahrnehmen, sofern personelle und sachliche Kapazitäten dieses zulassen und die ordnungsgemäße Erledigung eigener Aufgaben dadurch nicht gefährdet wird.

- (3) Der Zweckverband unterhält eine „Integrierte Fachstelle zur Verhinderung und Behebung von Wohnungslosigkeit“, die neben der Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 und 2 auch die Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes wahrnimmt.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dem LVwG und dem SGB sowie Durchführungsverordnungen und dieser Satzung ergebenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Heide und der stellvertretenden Pröpstin oder dem stellvertretenden Propst des Kirchenkreises Dithmarschen bzw. ihrem oder seinem Stellvertreten im Verhinderungsfall. Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils zwei weitere Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung soll in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vertreter oder die Vertreterin der Stadt Heide zu ihrer Vorsitzenden bzw. ihrem Vorsitzenden wählen, sowie einen Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreises Dithmarschen zu ihrer bzw. ihrem stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher bzw. Verbandsvorsteherin. Für sie oder ihn und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7
Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins 12.500 € als Gesamtbelastung nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 12.500 € nicht übersteigt,
 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 12.500 €,
 7. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €
 8. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 9. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €
 10. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 8
Ständige Ausschüsse

Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. mit § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Finanz- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Verbandsversammlung,
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde oder der Kirchenkreissynode angehören können.

Aufgabengebiet: Haushalts- und Finanzwirtschaftsangelegenheiten,
Wohnungsbautätigkeit.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschriften, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder Verbandsversammlung sowie der sonstigen Verbandsmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband nimmt seine Verwaltungsaufgaben durch die „Integrierte Fachstelle“ nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung wahr. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienst- und Fachvorgesetzte bzw. Dienst- und Fachvorgesetzter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Integrierten Fachstelle“
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Heide ist Dienst- und Fachvorgesetzter für die oder den mit der Verbandsgeschäftsführung beauftragte Mitarbeiter oder den beauftragten Mitarbeiter.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage nach dem Saldo aus der Finanzrechnung, soweit die sonstigen Einzahlungen, insbesondere die Zuschüsse Dritter, Verwaltungsgebühren, Kostenersatzleistungen, Mieten und mietähnliche Entgelte und andere Einzahlungen zur Deckung der Auszahlungen nicht ausreichen. Verwaltungskosten und Sozialleistungen, die unmittelbar aufgrund der Übertragung von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung entstehen, werden dem Zweckverband auf Anforderung direkt durch die Stadt Heide erstattet. Die Stadt Heide und der Kirchenkreis Dithmarschen tragen den negativen Saldo aus der Finanzrechnung bis zu einem Betrag in Höhe von jährlich 20.452 € je zur Hälfte. Den darüber hinausgehenden negativen Saldo trägt die Stadt.
Sollten in der Finanzrechnung positive Salden entstehen, entscheidet die Verbandsversammlung, inwieweit dieser bei künftigen Defizitausgleichen zu berücksichtigen ist.
- (2) Der ungedeckte Finanzbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres nach Abs. 1 wird durch eine Betriebskostenkalkulation ermittelt. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Kostenvorschüsse zur Deckung der laufenden Kosten von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Die Kostenvorschüsse werden je zur Hälfte von der Stadt und dem Kirchenkreis Dithmarschen getragen.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin oder Mitgliedern des Ausschusses nach § 12 Absatz 7 GkZ i.V.m. § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin oder Mitglieder des Ausschusses nach § 12 Absatz 7 GkZ i.V.m. § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 10.000 € hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17 Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes im Zweckverband gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20
Veröffentlichungen

Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide bekannt gemacht. Im „Heider Anzeigenblatt“ wird auf sein Erscheinen und den Inhalt der Bekanntmachung hingewiesen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft

25746 Heide, den 03.07.2019
Kommunal – Diakonischer - Wohnungsverband Heide
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Verbandsvorsteher